

(No. 455.) Verordnung vom 2ten Dezember 1817., die Trennung des Staatsministers von Klewig zum Finanzminister und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Frieße zum Staatssekretair betreffend.

Ich habe den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow auf sein Ansuchen von dem Finanz-Ministerium entbunden und solches dagegen dem Staats-Minister von Klewig übertragen, dagegen behält der Graf von Bülow das Ministerium des Handels und für die Gewerbe, desgleichen des Land- und Wasser-Bauwesens, mit Inbegriff der Hafen- und Kanal- auch Chaussée-Bauten, bleibt Mitglied des Staats-Ministeriums und des Staatsraths und soll anstatt des Staats-Ministers Grafen von Lottum, dem andere wichtige Geschäfte obliegen, in diesem, der Abtheilung für die Finanzen vorstehen. Hierdurch wird er desto besser im Stande seyn, die Prüfung und Vollendung einer neuen Steuer-Verfassung für die Monarchie zu verfolgen, welche die Abtheilungen für die Finanzen, das Innere, und den Handel vornehmen, und so sehr als möglich beschleunigen sollen. Die Funktionen, welche bisher dem Staats-Minister von Klewig als Minister-Staats-Sekretair oblagen, übertrage Ich als Staats-Sekretair, dem an dessen Stelle zum Präsidenten der Bank und im Ministerium des Schatzes ernannten bisherigen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Frieße.

Berlin, den 2ten Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.